GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.2 - Siev.

Vorlage 38 /XII.L.	
Datum:	24.11.2025

An den

Betriebsausschuss	**Sitzungstag:**	02.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln) vom 16.03.2005

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln) in der beigefügten Fassung.

Begründung:

Auf Grundlage der mit Vorlage 37/XII.L. dargelegten Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2026 ist eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 98,00 € auf 125,00 € je Megawattstunde (MWh) Wärmeabnahme erforderlich.
Für die Grund- und Bereitstellungsgebühr ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Mit Schnellbrief vom 14.08.2025 ist der Städte- und Gemeindebund NRW auf die Thematik zur Ausweisung der Umsatzsteuer in kommunalen Gebührensatzungen eingegangen. Hierbei kommt der kommunale Spitzenverband zu der Rechtsauffassung, dass die bisherige Praxis der Kommunen des Ausweises von Nettobeträgen in ihren Benutzungsgebührensatzungen mit dem Hinweis, dass die genannten Beträge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten sind, nicht mit den Transparenzanforderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) im Einklang steht. Deshalb wird empfohlen, auf pauschale Umsatzsteuerklauseln in Gebührensatzungen zu verzichten und die kommunalen Satzungen anzupassen.
Deshalb berücksichtigt der anhängende Satzungsentwurf auch diese entsprechende Anpassung.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln) in der Fassung der 8. Änderungssatzung mit der beigefügten 9. Änderungssatzung anzupassen.

gez. Crump

Bürgermeister